



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

50. Jahrgang

Wesel, 17. März 2025

Nr. 14 S. 1 - 14

Inhaltsverzeichnis

- **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 - Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Feststellung des Wahlergebnisses** 2
- **Kommunalwahlen am 14. September 2025 – Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Einteilung des Kreisgebietes in Kreiswahlbezirke sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen** 4

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters**

Gemäß § 79 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) mache ich nach Abschluss der Feststellungen aller Wahlausschüsse hiermit das vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 26.02.2025 festgestellte Wahlergebnis des Wahlkreises 112 Wesel I öffentlich bekannt.

Wahlberechtigte	204.087
Wähler/innen	170.433
Wahlbeteiligung	83,51 %

Erststimmen

Ungültige Erststimmen	1.398
Gültige Erststimmen	169.035

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

Kandidat/in	Partei	absolut	in %
Waldeck, Kevin	SPD	47.432	28,06%
van Beek, Sascha	CDU	58.854	34,82%
Freckmann, Karl-Heinz	GRÜNE	13.786	8,16%
Reuther, Bernd	FDP	6.123	3,62%
Balten, Adam	AfD	29.375	17,38%
Bechert, Manuela	Die Linke	10.275	6,08%
Döge, Rainer	FREIE WÄHLER	2.154	1,27%
Dr. Heußen, Michael	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	1.036	0,61%

Sascha van Beek, CDU, hat damit die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Zweitstimmen

Ungültige Zweitstimmen	941
Gültige Zweitstimmen	169.492

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

Landesliste	absolut	in %
SPD	39.287	23,18%
CDU	53.361	31,48%
GRÜNE	16.091	9,49%
FDP	7.205	4,25%
AfD	29.406	17,35%
Die Linke	11.150	6,58%
Tierschutzpartei	2.534	1,50%
Die PARTEI	1.091	0,64%
dieBasis	316	0,19%
Die Gerechtigkeitspartei - Team Todenhöfer	261	0,15%
FREIE WÄHLER	934	0,55%
Volt	739	0,44%
MLPD	63	0,04%
PdF	278	0,16%
BÜNDNIS DEUTSCHLAND	346	0,20%
BSW	6.304	3,72%
MERA25	36	0,02%
WerteUnion	90	0,05%

Wesel, 17. März 2025
Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 112 Wesel I

gez. Dr. Lars Rentmeister

Kommunalwahlen am 14. September 2025

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters

I. Einteilung des Kreisgebietes in Kreiswahlbezirke

Auf das Gebiet des Kreises Wesel entfallen die folgenden 33 Kreiswahlbezirke, die der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 05.03.2025 gem. § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes einstimmig beschlossen hat:

Kreiswahlbezirk-Nr.	Gemeinde	Gemeindewahlbezirks-Nr.	Ortsteile/Stadtbezirke der Gemeinde
1	Xanten	1 – 9, 10,12 (bisher 1-8, 10-12)	Xanten-Zentrum, Birten, Lüttingen (teilw.), Wardt
2	Xanten	11, 13-16 (bisher 9, 13-16)	Xanten-Marienbaum, Obermörmt, Vynen, Lüttingen (teilw.)
	Sonsbeck	1 - 13	Gemeinde Sonsbeck
3	Alpen	1 - 16	Gemeinde Alpen
4	Kamp-Lintfort	1 – 9	Lintfort, Rossenray, Stadtkern (teilw.)
5	Kamp-Lintfort	10 – 14, 16, 17	Stadtkern (teilw.), Gestfeld, Geisbruch (teilw.)
6	Kamp-Lintfort	15, 18 – 23	Geisbruch (teilw.), Niersenbruch, Kamp, Hoerstgen, Saalhoff, Dachsbruch
7	Rheinberg	1 – 9, 11	Wallach, Borth, Ossenberg, Millingen, Alpsray, Annaberg
8	Rheinberg	10, 12-20	Rheinberg, Budberg, Orsoy, Eversael, Vierbaum
9	Moers	301, 302, 304, 306	Kohlenhuck/Repelen, Repelen-West/Genend, Rheinkamper Ring, Eick-Ost
10	Moers	303, 305, 307	Repelen-Mitte/ Genend, Eick-West, Uftort
11	Moers	308, 309, 115, 116	Meerbeek, Meerbeck-Ost, Hochstraß, Westerbruch/ Hochstraß
12	Moers	110, 112, 113, 118	Hülsdonk, Stadtmitte-Altstadt, Stadtmitte-Süd, Vinn

13	Moers	111, 114, 119, 120	Stadtmitte-Nord, Meerbeck/Hochstraß, Mattheck, Asberg-Nord
14	Moers	117, 121, 122, 123	Scherpenberg/Hochstraß, Asberg, Scherpenberg/Asberg, Schwafheim/Asberg-Süd
15	Moers	124, 225, 226, 227	Schwafheim, Holderberg/Vennikel, Kapellen-Mitte/Achterathsheide, Achterathsfeld
16	Neukirchen-Vluyn	1 - 10	Neukirchen
17	Neukirchen-Vluyn	11 - 19	Vluyn, Rayen, Niep
18	Hamminkeln	1, 3, 4, 14, 15, 16, 17, 18, 19	Wertherbruch, Loikum, Mehrhoog, Hamminkeln-West
19	Hamminkeln	2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13	Hamminkeln-Ost, Dingden, Ringenberg, Brünen, Marienthal
20	Wesel	1 - 6	Bislich, Flüren, Blumenkamp, Feldmark-Nord
21	Wesel	7 – 10, 12, <u>20</u> (bisher 7 – 12)	Feldmark-Süd, Lackhausen
22	Wesel	<u>11</u> , 16, 17, 21–23 (bisher 16, 17, 20–23)	Schepersfeld, Obriehoven, Fusternberg
23	Wesel	13 - 15, 18, 19, 24, 25	Wesel, Büderich, Ginderich
24	Schermbeck	1 - 13	Gemeinde Schermbeck
25	Voerde	1 – 4, 9-12	Rheindörfer, Möllen, Voerde, Stockum, Holthausen
26	Voerde	5-8, 13- 15	Voerde, Holthausen, Heidesiedlung
27	Voerde	16 – 23	Friedrichsfeld, Emmelsum, Spellen, Ork
28	Hünxe	1 - 13	Gemeinde Hünxe
29	Dinslaken	1 – 3, 22	Dinslakener Bruch, Hagenviertel
30	Dinslaken	4 – 8	Lohberg, Gewerbegebiet Dinslaken-Mitte, Blumenviertel
31	Dinslaken	9 – 12, 14	Oberlohberg, Grafschaft, Hiesfeld
32	Dinslaken	13, 15 – 17	Hiesfeld, Averbuch, Gewerbegebiet Dinslaken-Süd
33	Dinslaken	18 – 21	Dinslaken, Eppinghoven

Die vorstehende Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke wird hiermit gem. § 6 Kommunalwahlgesetz öffentlich bekannt gemacht.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages und für die Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Wesel

Gem. § 24 in Verbindung mit § 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages sowie für die Wahl des Landrates/ der Landrätin des Kreises Wesel im Jahr 2025 möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge können bis

Montag, 07. Juli 2025, 18.00 Uhr,

beim Kreiswahlleiter des Kreises Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, Zimmer 146 oder 148, eingereicht werden (§§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 3, 46 b KWahlG).

Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor Ablauf dieser Frist einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Ein verspätet eingereichter Wahlvorschlag ist vom Kreiswahlausschuss zurück zu weisen (§ 18 Abs. 3 Satz 2, § 46 b KWahlG).

A. Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag aus den Kreiswahlbezirken

1. Kreiswahlvorschläge können von politischen **Parteien** im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von mitgliedschaftlich organisierten **Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen)** und von einzelnen **Wahlberechtigten (Einzelbewerber/innen)** eingereicht werden (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KWahlG). Die Bewerber/innen für die Kreiswahlbezirke können erst gewählt werden, wenn die Einteilung des Kreisgebietes in Kreiswahlbezirke öffentlich bekannt gegeben wurde (§ 17 Abs. 4 KWahlG – siehe unter I.).

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet (Kreis Wesel) ihre Hauptwohnung hat (§ 12 KWahlG). **Wahlberechtigt** ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl seine Hauptwohnung im Wahlgebiet hat (§ 7 KWahlG). Unionsbürger/innen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 11 a KWahlO** mit den dort abgefragten Angaben eingereicht werden.
3. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen (Einzelbewerber/innen) muss mindestens ein/e Unterzeichner/in die Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG, § 26 Abs. 1 Satz 4 KWahlO).

4. Im Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden (§ 15 Abs. 4 KWahlG, § 26 Abs. 1 Satz 5 KWahlO).
5. Den Wahlvorschlägen für die Kreiswahlbezirke sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen (§ 26 Abs. 4 KWahlO):
 - a) die Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 12 a KWahlO**, dass sie/er **der Aufstellung zustimmt** und für keinen anderen Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk des Wahlgebiets die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat;
 - b) eine Bescheinigung des/der zuständigen Bürgermeisters/Bürgermeisterin (i. d. R. Meldeamt) nach dem Muster der **Anlage 13 a KWahlO**, dass die Bewerberin/der Bewerber **wählbar** ist;
 - c) bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der **Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen nach Anlage 9 a KWahlO** mit den dort abgefragten Angaben. Der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen müssen auf dem Vordruck nach **Anlage 10 a KWahlO an Eides statt versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist.**

Die Einreichung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 17 Abs. 8 Satz 5 KWahlG).

6. Sofern sich Beamtinnen/Beamte oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 6 KWahlG bewerben, haben sie eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis bzw. die ausgeübte Tätigkeit vorzulegen, falls dies zur Behebung von Zweifeln erforderlich ist (§ 26 Abs. 4 Ziffer 5 KWahlO).
7. Eine Wählergruppe, die in der im Jahr 2020 gewählten Vertretung aus eigener Kraft eine Fraktion oder Gruppe stellen kann, kann gem. § 15a Abs. 1 KWahlG einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie diesem die **Bescheinigung des Präsidenten des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen** beifügt, in der dieser bestätigt, dass die Rechenschaftsberichte der letzten beiden abgeschlossenen Rechnungsjahre fristgerecht eingereicht wurden. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Abs. 2 des Wählergruppentransparenzgesetzes (WahlGTranspG) zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach **Anlage 27 KWahlO über die Höhe der Gesamtzuwendungen** ausreichend.
Gem. § 15a Abs. 2 KWahlG kann auch eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine **Erklärung gemäß Anlage 27 KWahlO** abgibt, ob und **in welcher Gesamthöhe** sie in den vorangehenden zwölf Monaten **Zuwendungen** erhalten hat.

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlages bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, hat sie diese dem Kreiswahlleiter gemäß **Anlage 28 KWahlO** anzuzeigen.

Für **Einzelbewerber/innen** gelten diese Regelungen mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über **Zuwendungen** beschränkt, welche die Einzelbewerberin/der Einzelbewerber **zum Zwecke der Bewerbung und Wahlkampfführung** von Dritten erhalten hat (§ 26 Absätze 5a, 5b, 5c KWahlO)

8. Ist eine Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode **nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung**, in der **Vertretung des zuständigen Kreises**, im **Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen** oder auf **Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag** vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie folgende Nachweise erbringt (§ 26 Abs. 5 Satz 1 KWahlO):

1. den Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer Ausfertigung der bei der Wahl des Vorstandes gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen und
2. ihre Satzung und ihr Programm sowie
3. den Nachweis, dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

Dies gilt nicht für Parteien, die diese Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 und Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (vom 18.9.2024, veröffentlicht im Ministerialblatt NRW 2024, S. 979) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz KWahlG).

9. Die Wahlvorschläge der in Ziffer 8 genannten Parteien oder Wählergruppen müssen weiterhin **von 20 Wahlberechtigten des Kreiswahlbezirks** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften) und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner/innen enthalten (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG).

Dies gilt auch für die Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern, es sei denn, sie haben in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages, in dem sie als Einzelbewerber/in benannt waren, und der Wahlvorschlag ist von ihnen selbst unterzeichnet (§ 15 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz KWahlG). Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 15 Abs. 2 Satz 5 KWahlG).

10. Muss ein Wahlvorschlag nach § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14 a KWahlO** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 26 Abs. 3 KWahlO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleitung kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familiennamen, Vornamen und Wohnort der Bewerberin/des Bewerbers und die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14a unter Nr. 3 aufzunehmen sind. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Die Wahlleitung vermerkt die Angaben des Wahlvorschlagsträgers im Kopf der Formblätter.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners und E-Mail-Adresse, Telefonnummer, sofern vorhanden, sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von der Unterzeichnerin/vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- c) Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 a KWahlO (oder gesondert nach Anlage 15 KWahlO) eine Bescheinigung seiner Gemeinde beizufügen, auf der bestätigt wird, dass die Unterzeichnerin/der Unterzeichner **im jeweiligen Kreiswahlbezirk wahlberechtigt ist**. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein/e Wahlberechtigte/r mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig.
- e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

B. Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag aus den Reservelisten

1. Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KWahlG). Die Wahlvorschläge aus den Reservelisten gelten für das gesamte Wahlgebiet (Kreis Wesel).

2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der **Anlage 11 b KWahlO** mit den dort abgefragten Angaben eingereicht werden (§ 31 Abs. 1 KWahlO).
3. Soll ein/e Bewerber/in auf der Reserveliste gem. § 16 Abs. 2 KWahlG **Ersatzbewerber/in** für eine/n im Wahlbezirk oder auf der Reserveliste aufgestellten andere/n Bewerber/in sein, so muss die Reserveliste auch die entsprechenden Angaben der Ersatzbewerberin/des Ersatzbewerbers enthalten (§ 31 Abs. 2 KWahlO).
4. Für jede/n Bewerber/in der Reserveliste ist eine **Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 b KWahlO** einzureichen, aus der hervorgeht, dass der/die Bewerber/in der Benennung für die Reserveliste zustimmt und für keine andere Reserveliste des Wahlgebiets die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat.
Des Weiteren ist für jede/n Bewerber/in der Reserveliste eine **Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 13 a KWahlO** einzureichen; einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt (§ 31 Abs. 3 Sätze 5 und 7 KWahlO).
5. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste **von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebiets (Kreis Wesel)** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 KWahlG, § 31 Abs. 3 Satz 1 KWahlO).

Die Unterstützungsunterschriften sind auf Formblättern nach **Anlage 14 b KWahlO** zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung des Wahlrechts von der zuständigen Gemeinde nach **Anlage 15 KWahlO** einzureichen, aus der hervorgeht, **dass der/die Betreffende im Wahlgebiet (Kreis Wesel) wahlberechtigt ist**; die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach **Anlage 14 b** erbracht werden (§ 31 Abs. 3 Sätze 1 und 2 KWahlO). Im Übrigen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Erbringung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge in den Wahlbezirken (siehe Abschnitt A Ziffer 10 dieser Bekanntmachung).

6. Die Bestimmungen über den Nachweis des demokratisch gewählten Vorstandes, der schriftlichen Satzung und des Programms der Parteien und Wählergruppen, die nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind (siehe Abschnitt A Ziffer 8 dieser Bekanntmachung), finden auf die Reservelisten entsprechende Anwendung. Der Nachweise bedarf es jedoch nicht, wenn diese bereits den Wahlvorschlägen für die Wahlbezirke beigefügt wurden (§ 26 Abs. 5 Satz 2 KWahlO).
7. Den Wahlvorschlägen für Reservelisten ist die Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen nach **Anlage 9 a KWahlO** beizufügen; hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte

Teilnehmer/innen an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 10 a KWahlO** zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist (siehe auch Abschnitt A Ziffer 5 c dieser Bekanntmachung). Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bedarf es nicht, wenn diese Unterlagen bereits den Wahlvorschlägen für die Kreiswahlbezirke beigefügt wurden (§ 17 Abs. 8 KWahlG).

8. Gem. § 31 Abs. 3 KWahlO gelten für Wählergruppen bzw. Einzelbewerber/innen § 26 Absätze 5a, 5b, 5c KWahlO entsprechend (siehe auch Abschnitt A Ziffer 7 dieser Bekanntmachung), jedoch brauchen die dort genannten Nachweise nur einmal erbracht zu werden.

C. **Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates / der Landrätin des Kreises Wesel**

1. Ein Wahlvorschlag für die Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Wesel soll nach dem Muster der **Anlage 11 d KWahlO** mit den dort abgefragten Angaben eingereicht werden. Der Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 75 b Abs. 2 KWahlO).
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der/die Unterzeichner/in des Wahlvorschlages im Wahlgebiet (Kreis Wesel) wahlberechtigt sein. Wer gem. § 44 Abs. 2 Kreisordnung NRW wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen, ohne im Wahlgebiet wahlberechtigt sein zu müssen; die Regelungen für Einzelbewerber/innen finden in diesem Fall entsprechende Anwendung. Im Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden (§ 46 d Abs. 1 KWahlG, § 75 b Abs. 2 KWahlO).

Wählbar ist, wer am Wahltag **Deutsche/r** im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die **Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union** besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das **23. Lebensjahr vollendet** hat und **nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen** ist sowie die **Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt** (§ 44 Abs. 2 Kreisordnung NRW).

3. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen darüber hinaus folgende Nachweise enthalten (§ 46 b in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG):
 - Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand,
 - Nachweis ihrer Satzung und ihres Programms,

- Nachweis einer geeigneten Form der Veröffentlichung der Namen der Vorstandsmitglieder, der Satzung und des Programms.

Dies gilt nicht für Parteien, die diese Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 und Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung (vom 18.09.2024, veröffentlicht im Ministerialblatt NRW 2024 S. 979) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (siehe auch Abschnitt A Ziffer 8 dieser Bekanntmachung). Dieser Nachweise bedarf es weiterhin nicht, wenn sie schon für Wahlvorschläge für die Kreiswahlbezirke oder für eine Reserveliste erbracht wurden.

Für Wählergruppen bzw. Einzelbewerber/innen gelten § 26 Absätze 5a, 5b, 5c KWahlO entsprechend (siehe auch Abschnitt A Ziffer 7 dieser Bekanntmachung), jedoch brauchen die dort genannten Nachweise nur einmal erbracht zu werden.

4. Die Wahlvorschläge der unter Ziffer 3 beschriebenen Parteien oder Wählergruppen müssen gem. § 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretung Mitglieder hat. Für den Kreis Wesel bedeutet dies, dass 5 x 66 = **330 Unterschriften von Wahlberechtigten des Kreises Wesel** erbracht werden müssen. Diese Unterstützungsunterschriften sind gem. § 75 b Abs. 3 KWahlO auf Formblättern nach **Anlage 14 c KWahlO** zu erbringen.

Für jede/n Unterzeichner/in ist zusätzlich eine **Bescheinigung des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO** von der zuständigen Gemeinde einzuholen, aus der hervorgeht, dass der/die Unterzeichner/in im Wahlgebiet (Kreis Wesel) wahlberechtigt ist. Diese Bescheinigung kann auch auf den Formblättern nach **Anlage 14 c KWahlO** erteilt werden. Im Übrigen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge in den Wahlbezirken (siehe Abschnitt A Ziffer 10 dieser Bekanntmachung).

5. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame/r Bewerber/in benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keine/n andere/n als den/die gemeinsame/n Bewerber/in wählen und zur Wahl vorschlagen (§ 46 d Abs. 3 KWahlG).

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der **Anlage 14 c KWahlO** sind dann beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG erfüllt (§ 75 b Abs. 6 KWahlO; vgl. Abschnitt C Ziffer 3 dieser Bekanntmachung).

6. Dem Wahlvorschlag sind darüber hinaus beizufügen (§ 75 b Abs. 4 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 KWahlO):
 - a) die **Zustimmungserklärung** der Bewerberin/des Bewerbers **nach Anlage 12 c KWahlO** mit der Versicherung, dass sie/er für keine andere Wahl

zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister oder zur Landrätin/zum Landrat kandidiert;

- b) die **Bescheinigung der Wählbarkeit** der Bewerberin/des Bewerbers durch die zuständige Gemeinde **nach Anlage 13 b KWahlO**;
- c) die **Niederschrift der Partei oder Wählergruppe** über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers nach **Anlage 9 c KWahlO**;
- d) die **Versicherung an Eides statt** der Leiterin/des Leiters der Versammlung und zweier Teilnehmer/innen nach **Anlage 10 c KWahlO**, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

D. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

1. Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 20 Abs. 1 KWahlG).
2. Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein/e Bewerber/in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 17 KWahlG (Aufstellung von Parteibewerbern) braucht in diesem Fall nicht eingehalten zu werden; der Unterstützungsunterschriften nach § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG und § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG bedarf es nicht (§ 20 Abs. 2 KWahlG).

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KWahlG).

E. Allgemeines

Die Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber/innen nach **Anlage 13 a und 13 b KWahlO** sowie die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen nach Anlage 15 KWahlO und die Beglaubigungen von Kopien der einzureichenden Unterlagen sind von den zuständigen Gemeindebehörden kostenfrei zu erteilen (§ 26 Abs. 6 KWahlO).

Die Vordrucke für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Kreiswahlbezirke, die Reservelisten und die Wahl des Landrates/der Landrätin können ab sofort im

**Kreishaus in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel,
Zimmer 146 oder Zimmer 148,
Tel.-Nr.: 0281 / 207-3147 oder 0281 / 207-3148
E-Mail: wahlen@kreis-wesel.de**

bestellt und abgeholt werden.

Alternativ kann auch der Zugriff auf das vom KRZN bereit gestellte Parteienmodul erteilt werden, mit dessen Hilfe die Wahlvorschläge systematisch erfasst und ausgedruckt werden können. Auf Wunsch kann der entsprechende Link und die Zugangsberechtigung zur Verfügung gestellt werden.

Wesel, 17. März 2025

Kreis Wesel
Der Kreiswahlleiter

gez. Dr. Rentmeister
